

**KG ANSTELER BURGRITTER  
VON 1986 e.V.**

**- SATZUNG -**

**Fassung vom 04. Oktober 2012**

# INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wesen und Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Auflösung des Vereins
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Pflichten und Rechte
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Organe der Gesellschaft
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Wahlordnung
- § 13 Aufgaben des Vorstandes
- § 14 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder
- § 15 Tanzgruppen der Gesellschaft
- § 16 Zusatzregelungen
- § 17 Rechnungsprüfer
- § 18 Soziale Fürsorge
- § 19 Schlussbestimmungen

# **SATZUNG**

**der Karnevalsgesellschaft**

## **"KG Ansteler Burgritter von 1986 e.V."**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein trägt folgenden Namen:  
"KG ANSTELER BURGRITTER von 1986 e.V.", nachstehend Gesellschaft genannt.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 41569 Rommerskirchen (Anstel) und ist unter dem o. a. Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Grevenbroich eingetragen.

### **§ 2**

#### **Wesen und Zweck**

1. Die Gesellschaft ist eine Vereinigung von Personen, die die für eine Karnevalsgesellschaft übliche Brauchtumpflege fördert und beleben wollen; insbesondere will sie die Jugend für diese Brauchtumpflege begeistern und den geselligen Umgang fördern.
2. Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Gesellschaft verfolgt ihre Ziele durch:
  - a) Durchführen von Versammlungen
  - b) Organisieren von alljährlichen Rosenmontagsumzügen
  - c) Teilnahme an Umzügen und Auftritten
  - d) Veranstalten von Gesellschaftsabenden und/oder Ausflügen
  - e) Anhalten von Jung und Alt zur Teilnahme und aktivem Mittun bei gesellschaftsspezifischen Aktivitäten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 1.1.1977
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Gesellschaftsvermögen an eine dann zu bestimmende Institution – in Abstimmung mit dem Finanzamt -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede Person werden, die sich für den Karneval und das damit verbundene Brauchtum interessiert.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich zu stellen.
3. Das Gesuch muss an den Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme mehrheitlich entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
4. Mit Aufnahme erklärt sich das Mitglied mit der Speicherung seiner persönlichen Daten gem. § 3 Bundesdatenschutzgesetz einverstanden.

## § 6

### **Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Jedes Mitglied sollte sich nach besten Kräften bemühen, sich an den Aktivitäten der Gesellschaft zu beteiligen.
3. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, sich um ein Vorstandsamt bei anstehenden Wahlen zu bewerben, sofern es mindestens 21 Jahre alt ist und der Gesellschaft wenigstens ein Jahr angehört (passives Wahlrecht).

## § 7

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Gesellschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch aus Auseinandersetzungen und/oder auf Erstattung von Aufnahme- bzw. Mitgliedsbeiträgen steht ihm nicht zu.
2. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft schädigt oder wenn es mit dem Jahresbeitrag verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung der Gesellschaft.

## **§ 8 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens dreimal jährlich sollte eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Ort, Termin und Tagesordnung werden spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich bekannt gegeben.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Die Einladung erfolgt wie unter § 9 Ziffer 1 beschrieben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Vorstand beantragt.
3. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, 1. Geschäftsführer oder 1. Kassierer geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Zur Stimmabgabe sind alle Mitglieder berechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (aktives Wahlrecht).
5. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer 3/4-Mehrheit der gültigen anwesenden Stimmen.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Prüfer, die einmal jährlich, möglichst in der ersten Versammlung eines jeden Geschäftsjahres (1. April bis 31. März), zu erstatten sind.
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Aktivitäten und Veranstaltungen
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung der Gesellschaft.
  
2. Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Kassierer
- 2. Kassierer
- 1. Geschäftsführer
- 2. Geschäftsführer
- 1. Kinder- und Jugendwart
- 2. Kinder- und Jugendwart
- 1. Wagenbaumeister
- 2. Wagenbaumeister
- Dreigestirn der neuen Session
- Prinzenführer des Dreigestirns

Zum vertretungsberechtigten Vorstand gehören:

- 1. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 1. Geschäftsführer

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.

3. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis dahin kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Aufgabe aus diesem Amt beauftragen.



## **§ 12 Wahlordnung**

Wahlen für Ämter der Gesellschaft sind wie folgt durchzuführen (Wahlordnung):

1. Der Versammlungsleiter stellt das Amt zur Wahl
2. Die Versammlung wählt einen Wahlleiter, der möglichst neutral sein sollte
3. Der Wahlleiter fordert anschließend die Versammlung zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf
4. Abstimmung über die Wahlvorschläge, auf Antrag geheim
5. Auswertung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlleiter
6. Annahme oder Ablehnung der/des gewählten Kandidatin/Kandidaten
7. Bestätigung der Wahl durch den Wahlleiter

## **§ 13**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - Führung der laufenden Geschäfte
  - Verwaltung des Gesellschaftsvermögens
  - Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Erstattung der Tätigkeitsberichte
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
  - Ausschluss eines Mitgliedes mit Stimmenmehrheit.
2. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand auf der darauf folgenden Vorstandssitzung mit mindestens einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit genehmigt werden muss.

## § 14

### Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind gemäß dieser Satzung beigefügten Anlage 1 definiert. Im Falle von Verhinderungen, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit wird das betreffende Vorstandsmitglied von seinem Amtspartner (1. bzw. 2. Amtsinhaber) vertreten.

Grundsätzlich gilt:

1. Der 1. und 2. Vorsitzende sind die Repräsentanten der Gesellschaft. Sie haben dafür Sorge zu tragen, die Gesellschaft nach besten Kräften und Gewissen zu führen.
2. Der 1. und 2. Kassierer sind für das Finanzwesen der Gesellschaft verantwortlich. Sie haben alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Sie haben den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Geldmittel sind bankmäßig auf einem Sparbuch oder sonstigem Konto anzulegen.  
Größere Ausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, kleine Ausgaben sind nachträglich vom Vorstand genehmigen zu lassen.
3. Der 1. und 2. Geschäftsführer sind für das Schriftwesen der Gesellschaft verantwortlich. Sie führen und verwahren das gesamte Schriftwerk.
4. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind befugt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Gesellschaft werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes abgegeben. Eines dieser Mitglieder sollte der 1. Vorsitzende 1. Geschäftsführer oder 1. Kassierer (vertretungsberechtigter Vorstand) sein.
5. Der 1. und 2. Jugendwart sind die Bindeglieder zwischen den Tanzgruppen, Eltern, Trainern und dem Vorstand. Sie vertreten die Interessen der Vereinsjugend bis zu einem Alter von 18. Jahren im Vorstand. Gleichzeitig haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die Tanzgruppen die Gesellschaft durch positives Erscheinen und Auftreten bei Aktivitäten und Veranstaltungen unterstützen und präsentieren.

## **§15 Tanzgruppen der Gesellschaft**

### 1. Aufnahmekriterien

Aufnahmeentscheidungen werden in erster Linie von den Trainern der jeweiligen Tanzgruppe getroffen. Sollte es hierzu jedoch berechtigte Einwände mehrerer Mitglieder der Gesellschaft geben, so ist unter Leitung eines Jugendwartes eine Anhörung der verschiedenen Parteien durchzuführen und eine mehrheitliche Entscheidung über die Aufnahme bzw. Ablehnung zu treffen.

Hinsichtlich der Alterszugehörigkeit ist dafür Sorge zu tragen, dass das Bewerber/-in -Alter dem Tanzgruppen-Altersdurchschnitt weitestgehend entspricht und hierdurch ein homogenes Gesamtauftrittsbild sichergestellt wird.

### 2. Ausschluss

Verhaltensweisen, welche der Tanzgruppen-Gemeinschaft bzw. dem Ansehen der Gesellschaft schaden, sind einem Jugendwart zu melden. Bei einer berechtigten Klage hat der Jugendwart das Recht, eine Versammlung im Kreise der Trainer, der beiden Jugendwarte und eines weiteren Vorstands-Mitgliedes der Gesellschaft einzuberufen, in welcher nach Anhörung der verschiedenen Parteien ein etwaiger Ausschluss erfolgen kann.

## **§16 Zusatzregelungen**

Zusatzregelungen, welche von den Mitgliedern der Gesellschaft in der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt. Diese Regelungen, welche in der Mitgliederversammlung bei Bedarf auch ergänzt werden können, sind bis auf weiteres gültig.

## **§ 17**

### **Rechnungsprüfer**

Am Ende des Geschäftsjahres erfolgt eine Kassenprüfung durch zwei Rechnungsprüfer, welche aus den Reihen des noch amtierenden Dreigestirns herangezogen werden sollten. Alternativ können auch zwei Mitglieder der Gesellschaft herangezogen werden, welche in der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen.

Die Rechnungsprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Belege und Vermögensanlagen. Zur Jahresrechnung des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung.

## **§ 18**

### **Soziale Fürsorge**

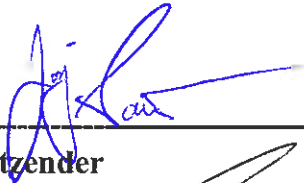
1. Die Gesellschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.
2. Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn er nachweislich nicht aufgebracht werden kann. Bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist dies wieder rückgängig zu machen.

## **§ 19**

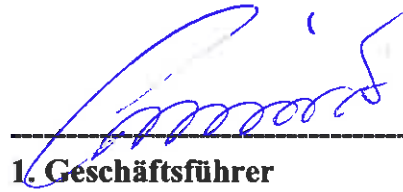
### **Schlussbestimmungen**

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen bei Aufnahme in die Gesellschaft keine Aufnahmegebühr und keine Mitgliedsbeiträge.
3. Der jährlich festzusetzende Jahresbeitrag kann auch in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

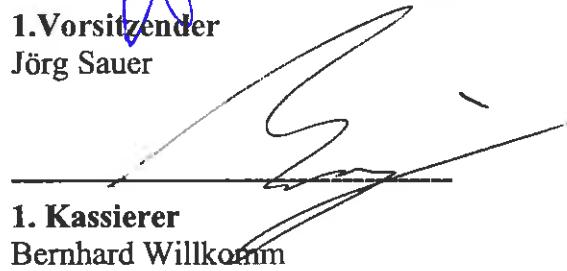
4. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04. Oktober 2012 beschlossen und tritt sofort in Kraft.



1. Vorsitzender  
Jörg Sauer



1. Geschäftsführer  
Jürgen Christen



1. Kassierer  
Bernhard Willkomm

Anlagen:

1. Aufgaben der Vorstandsmitglieder
2. Zusatzregelungen

# KG Ansteler Burgritter von 1986 e.V.

## Anlage 1: Aufgaben der Vorstandsmitglieder gemäß §14 der Satzung vom 04.10.2012

Pos.	Verantwortlich für:	1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	1. Geschäftsführer	2. Geschäftsführer	1. Kassierer	2. Kassierer	1. & 2. Jugendwartin	1. & 2. Wagenbaumeister
		Jörg Sauer	Helmut (Happy) Dotten	Jürgen Christen	Thomas Rubach	Bernhard Willkomm	Angelika Sauer	Kerstin Hensel & Marion Kirch-Angst	Michael Kirch & Peter Schmitz
1	Terminplan für die Session	X							
2	Programmablauf der Sessionseröffnung, Weiberfastnacht, Karnevals-Samstag, Rosenmontag	X							
3	Moderation der Veranstaltungen	X			X				
4	Orden (Angebot, Erstellung, Verteilung)	X							
5	Meldung/Teilnahme an Veranstaltungen und Kartenbestellung (Sitzungen, Kölnarena etc.)	X							
6	Zugleitung (Organisation des Rosenmontagzuges)	X							
7	Kontakt zur Förderung europ. Narren	X							
8	Jährliche Meldungen an Gemeinde, Kreis Neuss, Versicherung und GEMA	X							
9	Organisation der VV und MV inkl. Einladungsschreiben und Agenda	X							
10	Einladungsschreiben an Gäste zur Sessionseröffnung und zum Sommerfest	X							
11	Aktualisierung der Mitglieder-Datei	X							
12	Organisation von Gewinnen für Veranstaltungen (z.B. Tombola)		X						
13	Musik (DJ, Hobbymusikanten für Altweiber und Tambourkorps Rosenmontag)		X						
14	Buchung der Räumlichkeiten (z.B. Schützenhalle) und Schlüsselorganisation		X						
15	Plakaterstellung für die Veranstaltungen und Verteilung			X					
16	Protokollführung bei Versammlungen			X					
17	Zeitung/Presse			X					
18	Reinigung/Lagerung der Dreigestirn-Kostüme			X					
19	Spenden-/Fördergelde (z.B. Banken/Gemeinde)			X					
20	Sessionsheft				X				
21	Vereinskleidung				X				
22	Dorfsammlung (Teambildung, Organisation)					X			
23	Kassieren bei KG Veranstaltungen (Team-Organisation)					X			
24	Ansprechpartner Wurfmaterial (Organisation, Team)					X			
25	KG Webseite - Abstimmung mit Webmaster					X			
26	Kassen- und Kontoführung						X		
27	Inseratgelder- & Mitgliedsbeitragsverwaltung						X		
28	Verwaltung der KG-Sticker						X		
29	Verwaltung des Vereinsordens/KG-Aufnäher						X		
30	Tanzfestival (Organisationsteam-Bildung)							X	
31	Betreuung der Tanzgruppen inkl. Terminplanung und Verwaltung der Vereinskleidung							X	
32	Einberufung und Durchführung von Tanzgruppen-Elternversammlungen							X	
33	Verwaltung der jeweiligen Tanzgruppenkasse							X	
34	Organisation eines Elternstabs für Fahrdienst, Aufsicht, Sonstiges							X	
35	Organisation von Neujahrsbrunch, Fischessen, Sommer-/Grillfest, Karn.-Sonntag							X	
36	Organisation Mitfahrt auf dem Prinzenwagen							X	
37	Traktorfahrer für die Umzüge Roki/Anstel								X
38	Wagen-Begleitpersonal für Umzüge Roki/Anstel								X
39	Organisation des Wagenbaus (Teambildung, Terminplanung, Werkzeugplanung, Fertigstellung)								X

Geschäftsführer/Vertretungsberechtigter Vorstand gem. Vereinsregister

# **KG Ansteler Burgritter von 1986 e.V.**

## **Anlage 2: Zusatzregelungen zu § 16 der Satzung vom 04.10.2012**

### **Regelung 1 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.02.2011**

Vereinskleidung: Die KG bezuschusst die Anschaffung des KG Polo-Shirts mit 5,- EURO. Ergänzend: Dieser Zuschuss gilt jedoch nur einmalig und nur für Mitglieder der KG!

### **Regelung 2 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.04.2011**

Fußgruppe der Tanzmädchenerlern: Das Wurfmaterial wird von den Eltern selbst organisiert. Bezüglich eines Kostüms in Vereinsfarben müsste von den Eltern ein Konzept vorgelegt werden.

### **Regelung 3 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.05.2011**

Kriterien für die Ernennung zum Senator und Ehrensensator der KG:

a.) Kriterien für die Ernennung zum Senator:  
Alter ab 60 Jahre und mind. 11 Jahre Vereinszugehörigkeit

b.) Ernennung zum Ehrensensator:  
Für besondere Verdienste!

### **Regelung 4 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.10.2011:**

Für die Mitfahrt auf dem Karnevalswagen am Karnevalssonntag und Rosenmontag wird die Umlage pro Person und je Umzug auf 25,00 Euro erhöht.

### **Regelung 5 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.10.2012**

Ehrung für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder:  
Die ausgeschiedenen Mitglieder erhalten für Ihre Verdienste im Vorstand der KG eine Dankes-Urkunde.

### **Regelung 6 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.10.2012**

Ein Dreigestirn-Mitglied ist berechtigt, bei den Karnevalsumzügen ein Kind aus dem engsten Verwandtenkreis auf dem Prinzenturm mitfahren zu lassen. Die Genehmigung hierzu muss im Dreigestirn einstimmig erfolgen!

In jedem Fall ist die Aufsichtspflicht vom jeweiligen Dreigestirnmittglied sicherzustellen. Gleichmaßen muss die Aufsichtspflicht eines im Prinzenwagen-Mittelteil mitfahrenden Kindes von einem Erziehungsberechtigten sichergestellt sein.

### **Regelung 7 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.10.2013**

Die Mitfahrt auf dem KG Prinzenwagen am Karnevals-Sonntag (Rommerskirchen) oder Rosenmontag (Anstel) ist ein absolutes Highlight und für KG Mitglieder zu einem geringen Beitrag von nur 25,- Euro/Mitfahrt (Stand 2013) möglich, wenn sich an den oben genannten Aktivitäten beteiligt wird!

Ohne Mithilfe ist die Mitfahrt ALTERNATIV für KG Mitglieder für einen Beitrag von 50,- Euro/Mitfahrt möglich!

Kinder, dessen Aufsichtspflicht auch gemäß KG Satzung von einem Erziehungsberechtigten sichergestellt werden muss, zahlen bis zu einem Alter von 14 Jahren grundsätzlich 25,- Euro/Mitfahrt!